

SATZUNG

International Campaign to Abolish Nuclear weapons (ICAN) – Deutschland, e.V. (07.11.2020)

§ 1

Name und Sitz, Organisationsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „International Campaign to Abolish Nuclear Weapons (ICAN) – Deutschland“; auch abgekürzt „ICAN Deutschland“; oder übersetzt: „Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen (ICAN) - Deutschland“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben des Vereins, der unabhängig und parteipolitisch nicht gebunden ist, sind
 - a) im Sinne der Völkerverständigung in der Öffentlichkeit durch ideelle und materielle Maßnahmen initiativ oder unterstützend darauf hinzuwirken, dass ein internationaler Verbotsvertrag zur Ächtung von Atomwaffen verwirklicht wird.
 - b) die Öffentlichkeit über die humanitären Folgen von Atomwaffen, Abrüstung und Frieden aufzuklären.
2. Der Verein verwirklicht seine Aufgaben durch öffentliche Informations- und Kulturveranstaltungen, Kampagnen, Sammlungen, Publikationen, Social Media, politischen Dialog, gewaltfreie Aktionen, Treffen, Aus- und Fortbildungen, Forschungsprojekte und andere Maßnahmen, die den Zielen des Vereins entsprechen.

Der Verein strebt zur Verwirklichung seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Gruppen, Bürgerinitiativen und Organisationen an, die mit den unter Ziffer 1. gekennzeichneten Zielen des Vereins übereinstimmen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke Förderung der Bildung sowie Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung oder Förderung des Völkerverständigungsgedankens. Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidung über die konkrete Wahl der steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person.

6. Mitgliedern des Vorstands, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind, kann für ihre Vorstandstätigkeit die Zahlung einer jährlichen Vergütung bis zur Höhe einer Pauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Über eine Zahlung entscheidet der Vorstand.

Wird ein Mitglied des Vorstands auf Grundlage eines Werk-, Dienst- oder sonstigen vertraglichen Verhältnisses für den Verein tätig, kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung eines solchen Vertrages entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Kassenprüfern.

7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Zur ordentlichen Mitgliedschaft im Verein sind zugelassen

- a.) jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr erreicht hat, und
- b.) deren Mitgliedschaft aufgrund besonderen Engagements oder besonderer Kompetenzen im Bereich der Vereinszwecke schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand beantragt wird.

2. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist auf 75 begrenzt.

3. Über den Antrag über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung befindet. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder an die nächste Mitgliederversammlung überweisen.

4. Darüber hinaus können natürliche oder juristische Personen auf eigenen Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die fördernden Mitglieder werden in die Aktivitäten des Vereins einbezogen. Ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen besteht nicht.

5. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages für die ordentlichen und fördernden Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die insoweit gefassten Beschlüsse behalten Geltung, bis sie durch abweichende Beschlüsse der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt wurden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a.) mit dem Tode des Mitglieds b.) durch freiwilligen Austritt
c.) durch Streichung von der Mitgliederliste d.) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail.

2. Alle 2 Jahre konstituiert sich die Mitgliedschaft auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu. Jedes bestehende Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zu erneuern. Die Bestätigung der Fortsetzung der Mitgliedschaft kann schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand vor dem Termin der Versammlung, oder durch persönliche Willenserklärung auf der Versammlung erfolgen. Auf diese Möglichkeit ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Mitgliedschaften, die nicht erneuert werden, werden zum Zeitpunkt dieser Mitgliederversammlung zu Fördermitgliedschaften umgewandelt. Das Mitglied ist über diese Umwandlung zu informieren.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf jedoch erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die angemahnten Beitragsschulden vollständig beglichen wurden. Von der Streichung ist das Mitglied durch den Vorstand zu unterrichten.

4. Ein Mitglied kann bei Nichtteilnahme an drei von fünf aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei dem Ausschluss eines fördernden Mitgliedes ist bereits die Feststellung ausreichend, dass es eine mangelnde Identifizierung des fördernden Mitgliedes mit den Zielen des Vereins im Sinne des Satzungszweckes vorliegt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen angemessener Frist persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/r Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den

Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung herbeizuführen.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung hat zusätzlich die Möglichkeit, einen Beirat zu berufen.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand mehrheitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält oder wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Kennzeichnung der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
3. Die Absendung der Einladungen zu jeder Mitgliederversammlung - postalisch oder per E-Mail - muss mindestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung erfolgen; in der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Wahlen zum Beirat und Vorstand muss jeweils mindestens eine Frau gewählt werden. Vorstands- und Beiratswahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Bei der Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied nur so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

Im ersten Wahlgang sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, gewählt, sofern sie zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Wird nicht in allen Fällen diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, in die Vereinsämter, die im ersten Wahlgang noch nicht besetzt werden konnten, gewählt werden.

7. Die Mitgliederversammlung erörtert die abgelaufenen, laufenden und anstehenden Unternehmen und Aktivitäten und kann hierzu Beschlüsse fassen.

Zu ihren Befugnissen gehört insbesondere

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Ersatzmitglieder für den Vorstand (§7 Ziffer 3),
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichtes,
- c) Beschlussfassung über den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

Darüber hinaus hat der Vorstand alle Aufgaben zu erfüllen, die sich der Verein durch seinen Satzungszweck gestellt hat. Die insoweit erforderlichen Beschlüsse fasst der Gesamtvorstand; der geschäftsführende Vorstand hat diese Beschlüsse mit Außenwirkung auszuführen.

Zu den besonderen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Größe des Vorstands. Der Vorstand kann von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt bzw. abgewählt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt "Neuwahl bzw. Abwahl des Vorstandes" mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird.

3. Der Vorstand hat unmittelbar nach der Wahl aus den eigenen Reihen einen geschäftsführenden Vorstand zu wählen, der aus mindestens zwei und maximal drei Personen besteht. Während der Amtszeit kann der Vorstand jederzeit einen neuen geschäftsführenden Vorstand wählen. Hierfür muss ein einstimmiger Beschluss der nicht-geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bestehen und mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied zustimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied kooptieren.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die jeweils einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Ab Zahlungen in Höhe von 5.000 EUR müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Der Beirat

1. Hat die Mitgliederversammlung einen Beirat gewählt, ist dessen Amtszeit auf maximal fünf Jahre beschränkt.
2. Die Zahl der Mitglieder des Beirats ist auf 10 begrenzt.
3. Dieser ist ausschließlich in beratender Funktion gegenüber dem Vorstand tätig.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann ein oder zwei Kassenprüfer zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren wählen. Die gewählten Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder und bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung die Wahl neuer Kassenprüfer vornimmt. Die Kassenprüfer sind keine Organe des Vereins.

2. Die Kassenprüfer haben die Befugnis, jederzeit Einblick in die Geschäfts- und Kassenführung zu nehmen.

3. Das Ergebnis der Kassenprüfung haben die Kassenprüfer oder einer von ihnen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr bekanntzugeben.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten des Vereins ist Berlin.